

Nummer: 2021/0343

Publikationsdatum: 16.06.2021, Ausgabe 24/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 11 und 12**

Für nachstehende Verkehrswege ergeht zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität im Quartier folgende Verkehrsvorschrift:

### **Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)**

Die Begegnungszone «Funkacker» umfasst:

- Funkackerstrasse
- Herbstweg, Teilstück Riedgrabenweg bis Funkackerstrasse
- Riedgrabenweg, Teilstück Funkwiesen- bis Ueberlandstrasse

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenten von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signalen oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Funkackerstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 25.6.1991: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. d. Zone innerhalb Schwamendingen-/Dörfli-/Thurgauer-/Wallisellen-/Saatlen-/Ueberlandstrasse, umfassend die Strassenzüge: Funkackerstrasse.*

### **Herbstweg**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 25.6.1991: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. d. Zone innerhalb Schwamendingen-/Dörfli-/Thurgauer-/Wallisellen-/Saatlen-/Ueberlandstrasse, umfassend die Strassenzüge: Herbstweg, Teilstück Riedgrabenweg bis Funkackerstrasse.*

### **Riedgrabenweg**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.12.1989: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Herbstweg und der Ueberlandstrasse; auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Herbstweg und der Ueberlandstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 25.6.1991: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. d. Zone innerhalb Schwamendingen-/Dörfli-/Thurgauer-/Wallisellen-/Saatlen-/Ueberlandstrasse, umfassend die Strassenzüge: Riedgrabenweg, Teilstück Funkwiesen- bis Ueberlandstrasse.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 18.6.2021 zu laufen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan